

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie

vom 22. Juni 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg haben der Senat der Universität Stuttgart am 9. Juni 1993 sowie die Rektorin durch Eilentscheidung am 22. Juni 1994 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlassen vom 20. Dezember 1993, Az. III-817.114/14 und 18. Mai 1994, Az. III-817.114/15, erteilt.

I. A l l g e m e i n e s

§ 1

Z w e c k d e r P r ü f u n g

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

D i p l o m g r a d

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" ("Dipl.-Chem.") bzw. bei Absolventinnen "Diplom-Chemikerin" ("Dipl.-Chem."). ¹⁾

§ 3

P r ü f u n g e n, S t u d i e n d a u e r

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung kann in Teilprüfungen abgelegt werden.

¹⁾In dieser Prüfungsordnung wird durchgehend die männliche Form aus Gründen der sprachlichen Einfachheit verwendet. Gemeint sind aber stets beide Geschlechter.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des fünften Semesters abzulegen. Sie muß einschließlich eventueller Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters bestanden sein.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester und umfaßt höchstens 220 Semesterwochenstunden. Davon entfallen
 1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums 100 bis 130 Semesterwochenstunden,
 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtteil des Hauptstudiums 90 bis 120 Semesterwochenstunden.
- (5) Wird die in Abs. 3 Satz 2 gesetzte Frist nicht eingehalten, so erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Chemie, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

§ 4

P r ü f u n g s a u s s c h u ß

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät Chemie bildet für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung einen gemeinsamen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. der Dekan der Fakultät Chemie,
 2. je ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie eines Wahlpflichtfaches,
 3. ein Student mit beratender Stimme.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen Stellvertreter.

Die Professoren müssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 2 und die ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds nach Ziffer 3 und die seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom erweiterten Fakultätsrat der Fakultät Chemie gewählt.
- (3) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuß für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, nicht aber für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie die Dauer der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeiten offen und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze gilt das Universitätsgesetz.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

P r ü f e r u n d B e i s i t z e r

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Nur wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können erfahrene, in der Regel promovierte wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter oder entsprechend ausgewiesene Lehrbeauftragte als Prüfer bestellt werden, wenn sie eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (2) Zur Protokollführung bei mündlichen Prüfungen wird ein Angehöriger des Lehrkörpers, der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, zum Beisitzer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Chemiestudiums an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muß die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist der Arzt unverzüglich aufzusuchen und das Attest dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ist der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Exmatrikulation gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 3 UG vorzulegen.

- (4) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.
- (5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 6 und 7 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 8

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Zeugnis einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die nach Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat,
 3. den Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Chemie nicht verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur ersten Teilprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind – soweit diese Unterlagen nicht vorliegen – beizufügen
1. das Studienbuch als Nachweis dafür, daß der Student an der Universität Stuttgart für den Diplom-Studiengang Chemie immatrikuliert und zugelassen ist und den Prüfungsanspruch noch besitzt,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 3. Praktikantenscheine für die Grundpraktika in:
 - Anorganischer und Analytischer Chemie,
 - Organischer Chemie,
 - Physikalischer Chemie,
 - Experimentalphysik.Legt der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Teilprüfungen ab, so hat er den jeweils zugehörigen Praktikantenschein vorzulegen,
 4. der Klausurschein für:
 - Mathematik für Chemiker.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im fünften Semester gestellt werden. Die Prüfungen können vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Prüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung versagt wird. Im Falle der Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß, der seine Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mitteilt. Wenn diese Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Nachteil des Kandidaten ergeht, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. der Kandidat sich im Diplom-Studiengang Chemie in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Anorganische und Analytische Chemie,
 2. Organische Chemie,
 3. Physikalische Chemie,
 4. Experimentalphysik.
- (3) Die mündlichen Prüfungen der in § 10 Abs. 2 genannten Fächer können nur nach erfolgreicher Absolvierung der dazugehörigen Praktika abgelegt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden entweder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 5 Abs. 2 als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer jeder einzelnen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. Die Bewertung mündlicher Prüfungen erfolgt durch den bzw. die jeweils zuständigen Prüfer und nach Anhören des Beisitzers.
- (3) Über die Durchführung der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis ist vom Beisitzer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Als Zuhörer sind entsprechend den räumlichen Verhältnissen Studenten des gleichen Studiengangs der Universität Stuttgart zugelassen, wenn sie aller Voraussicht nach demnächst an der gleichen Prüfung teilnehmen werden. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Bewertung der Diplom-Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Festsetzung des Termins für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Fachprüfung muß vom Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend, § 3 bleibt unberührt.

§ 14

Zeugnis

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, so stellt das Prüfungsamt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis aus, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt nichtbestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 15

Z u l a s s u n g

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Zeugnis einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie oder eine nach § 6 anerkannte Vorprüfung bestanden hat,
3. folgende Scheine vorlegt:
 - Vertieftes Praktikum Anorganische Chemie,
 - Vertieftes Praktikum Organische Chemie,
 - Vertieftes Praktikum Physikalische Chemie,
 - Praktikum Technische Chemie,
 - Praktikum für das Wahlpflichtfach,
 - Nachweise über die Teilnahme an je einer Veranstaltung in Toxikologie und Rechtskunde (zu § 13 der Gefahrstoffverordnung),
4. als Student der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Chemie zugelassen ist.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Prüfungen und
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. ein Wahlpflichtfach aus folgendem Katalog:
 - Biochemie,
 - Lebensmittelchemie,
 - Makromolekulare Chemie,
 - Metallkunde,
 - Technische Biochemie,
 - Technische Chemie,
 - Textil- und Faserchemie,
 - Theoretische Chemie.

(3) Die gesamte mündliche Diplomprüfung muß innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die nicht innerhalb dieser Frist abgelegten Teilprüfungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) § 16 Abs. 3 hat keine Gültigkeit für Kandidaten, die ihre vier mündlichen Prüfungen bis zum Ende des neunten Semesters ablegen. In diesem Fall steht für die gesamte mündliche Diplomprüfung ein Zeitraum von bis zu 20 Wochen zur Verfügung. Die nicht innerhalb dieser Frist abgelegten Teilprüfungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie innerhalb einer vorgegebenen Frist

selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der Bearbeitungsfrist von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach bestandener mündlicher Prüfung ausgegeben werden. Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Bestehen der letzten Fachprüfung unter Vorschlag eines Betreuers beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens zwei Wochen nach der Stellung des entsprechenden Antrags ausgegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß der Kandidat das Thema der Diplomarbeit innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann in der Regel von jedem in der Fakultät Chemie tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozent ausgegeben und betreut werden, sofern er vom Prüfungsausschuß zum Prüfer für Diplomarbeiten bestellt worden ist. Das vom Betreuer gestellte Thema der Diplomarbeit wird über den Prüfungsausschuß ausgegeben, der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht.

(5) Soll die Diplomarbeit in einem Institut außerhalb der Fakultät Chemie durchgeführt werden, so muß der Prüfer die Zustimmung des Prüfungsausschusses einholen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben und gegen ein anderes ausgetauscht werden. Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist von sechs Monaten abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Der Verlängerungsantrag ist spätestens vier Wochen vor Fristende beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

A b g a b e u n d B e w e r t u n g v o n D i p l o m a r b e i t e n

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Dekan im Original zusammen mit zwei Kopien abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Dabei soll der Betreuer zum ersten Prüfer bestellt werden. Einer der Prüfer muß Universitätsprofessor sein.

(3) Die Bewertungen mit Begründung müssen spätestens nach zwei Monaten beim Prüfungsausschuß vorliegen.

(4) Bei voneinander abweichenden Bewertungen wird deren arithmetisches Mittel gebildet, und die Diplomarbeit erhält diejenige nach § 12 Abs. 1 zulässige Note, welche am nächsten bei dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen liegt. Wenn es genau gleich weit von zwei benachbarten, nach § 12 Abs. 1 zulässigen Noten liegt, so gilt von diesen die für den Kandidaten günstigere.

(5) Wenn die beiden Bewertungen um mindestens zwei ganzzahlige Noten voneinander abweichen, so bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer. Dessen Bewertung der Diplomarbeit mit Begründung muß spätestens nach einem Monat vorliegen. Die Diplomarbeit erhält dann diejenige nach § 12 Abs. 1 zulässige Note, welche am nächsten bei dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen liegt. Wenn es genau gleich weit von zwei benachbarten, nach § 12 Abs. 1 zulässigen Noten liegt, so gilt von diesen die für den Kandidaten günstigere.

§ 19

M ü n d l i c h e P r ü f u n g e n

Für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Dauer der Prüfung je Kandidat und Fach beträgt in der Diplomprüfung abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 etwa 45 Minuten.

§ 20

Z u s a t z f a c h

(1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Die Anforderungen im Zusatzfach müssen den Anforderungen des Wahlpflichtfaches entsprechen. Es soll sich dabei um ein Fach aus dem Bereich der Natur- oder Ingenieurwissenschaften handeln.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21

B e w e r t u n g d e r P r ü f u n g s l e i s t u n g e n

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gelten § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend. Nach bestandener Prüfung wird bei der Bildung der Fachnote in Organischer Chemie die im Praktikumsschein enthaltene Theorienote mit der Gewichtung von einem Drittel eingerechnet. Das Gewicht der mündlichen Prüfung im Fach Organische Chemie beträgt zwei Drittel.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note für die Diplomarbeit. Wenn die so errechnete Gesamtnote bis zu 1,1 beträgt, wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

W i e d e r h o l u n g d e r D i p l o m p r ü f u n g

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und eine nicht bestandene Diplomarbeit können einmal wiederholt werden.

(2) Die Festsetzung des Termins für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Fachprüfung muß vom Kandidaten spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung einer nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Diplomarbeit muß vom Kandidaten spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens unter Vorschlag eines Betreuers beim Prüfungsausschuß beantragt werden. Im übrigen gelten § 17 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

§ 23

Z e u g n i s

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

D i p l o m u r k u n d e

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 25

U n g ü l t i g k e i t d e r D i p l o m - V o r p r ü f u n g u n d d e r D i p l o m p r ü f u n g

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der

Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Wissenschaft und Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-Studiengang Chemie vom 15. Februar 1977 (KuU 1977, S. 362) außer Kraft. § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt für eine Übergangszeit bis 30. September 1997 in der Fassung, daß das Zahlwort "neun" durch das Zahlwort "zehn" ersetzt wird.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Chemie an der Universität Stuttgart bereits begonnen hatte, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1977 ablegen. Die Diplom-Vorprüfung kann nach dem 30. September 1996 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1977 abgelegt werden.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1977 ablegen. Die Diplomprüfung kann nach dem 30. September 1996 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1977 abgelegt werden.

(4) Auf die Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zu Prüfungen der Diplomprüfung gestellt haben, findet die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-Studiengang Chemie vom 15. Februar 1977 Anwendung.

Stuttgart, den 22. Juni 1994

Prof. Dr. phil. habil. Heide Ziegler
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 17. Mai 2000 und vom 14. Juni 2000 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie vom 22. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 288) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß §51 Abs. 1 Satz 2 UG am 21. Juli 2000 (Az.: 7831.171-C-01) zugestimmt.

Artikel 1

1. §3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Studiendauer" das Wort ", Orientierungsprüfung" eingefügt.

b) Es wird folgender, neuer Abs. 1 eingefügt:

"(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 10 Abs. 2 genannte Diplomvorprüfung im Fach "Anorganische und Analytische Chemie" einschließlich des Grundpraktikums in "Anorganischer und Analytischer Chemie" gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich bestanden ist. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 findet keine Anwendung. Die als Orientierungsprüfung erbrachte Prüfungsleistung wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden 2 bis 6.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem letzten Spiegelstrich die folgenden Sätze angefügt:

- Forschungspraktikum in einem der Fakultät zugehörigen Fach (außer Anorganischer Chemie und Organischer Chemie),
- Nachweis über die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen in Theoretischer Chemie,"

3. In § 16 Abs. 2 Nr. 4, 4. Spiegelstrich wird das Wort "Metallkunde" ersetzt durch die Worte "Metalle und Keramik".

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung bis zum 30. März 2004 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 288) ablegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem 1. Januar 2000 ihr Studium im Studiengang Chemie beginnen oder in den Studiengang Chemie ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulortes und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn das Vordiplom noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.

Stuttgart, den 25. Juli 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. G. Prischow, Rektor